

## Bestandserhebung von Spinnstoffen.

Berlin, 24. Dezember. Nach Paragraph 5 der Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen müssen die meldepflichtigen Bestände allmonatlich gemeldet werden.

Diese Bekanntmachung ist dahin erweitert, daß nunmehr auch die Bestände an Tierhaaren, d. h. Mohair, Kamelwolle, Alpaka, Kaschmir, Zidellaare, Ziegenhaare, Kälberhaare, Rinderhaare, Fohlenhaare, Pferdehaare (mit Ausnahme von Schweif- und Mähnenhaaren) allmonatlich zu melden sind, falls Vorräte eines Eigentümers in einer der oben genannten Arten 100 Kg. übersteigen.

Die am 1. Januar 1916 tatsächlich vorhandenen Bestände sind daher bis zum 10. Januar 1916 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

Die benötigten Melbescheine wolle man bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelstammern usw.) anfordern.

Die früher für die Dezember-Meldung ausgegebenen Melbescheine dürfen für die Januar-Meldung nicht mehr benutzt werden. (W. L. B.)

## Beschlagnahme von Bastfasern.

Amtlich wird mitgeteilt:

Eine Bekanntmachung vom 23. Dezember 1915, die am 27. Dezember 1915 in Kraft tritt, betrifft die Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flachse, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Nach dieser Bekanntmachung sind alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, tremiertem oder gefärbtem Zustande beschlagnahmt. Ihre Verarbeitung ist für den allgemeinen Gebrauch nur in ganz bestimmten, in der Bekanntmachung näher geregelten Fällen erlaubt. Zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden (Kriegslieferungen) ist die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern in weitem Umfange zugelassen. Insbesondere dürfen auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf auf Vorrat unter Beobachtung bestimmter Vorschriften gefertigt werden. Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe, über die ein Lagerbuch zu führen ist, sind ebenfalls beschlagnahmt und ihre Auslieferung ist nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gestattet. Trotz der Beschlagnahme bleibt die Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser-spinnereien und Seilereien oder an andere Personen zulässig, die einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser-spinnerei oder Seilerei zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen besitzen. Auch die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, sind beschlagnahmt. Jedoch ist ihre Veräußerung und Lieferung trotz der Beschlagnahme unbeschränkt erlaubt, so daß die Beschlagnahme nur eine weitere Verarbeitung dieser Garne, Zwirne oder Seilsäden verhindern soll.

Die Bekanntmachung enthält eine ganze Anzahl wichtiger Einzelbestimmungen. Ihr Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.